



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: ++43 (1) 531 15-0
Fax: ++43 (1) 531 15-2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 653.583/020-V/2/2002 *f*

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

14. NOV. 2002

Landkap Lt.-G-320-2002 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Lt.-1027/L-1/5-2002)

Sachbearbeiter
KOLONOVITS

Klappe
2862

Ihre GZ/vom
Lt.-G-320-2002 (Lt.-1027/L-1/5-2002)
3. Oktober 2002

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
3. Oktober 2002 betreffend Änderung des NÖ Landes-
Vertragsbedienstetengesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. November 2002 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 6 (§ 49c - Bildungsfreistellung):

§ 39c Abs. 1 („Bildungsfreistellung“) legt fest, dass dem Vertragsbediensteten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken unter Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden kann. Gemäß Abs. 4 Z 3 dieser Bestimmung ist die Vereinbarung über die Bildungsfreistellung für die Dauer eines in eine Bildungsfreistellung fallenden Präsenzdienstes oder Zivildienstes jedoch unwirksam. Durch das Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl. I

Nr. 30/1998, wurde ab dem 1. 1. 1998 auch Frauen der freiwillige Zugang zum Dienst im Bundesheer eröffnet. Im Hinblick darauf, dass Frauen im Ausbildungsdienst grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten haben wie präsenzdienstleistende Wehrpflichtige, wird angeregt, neben dem Präsenzdienst und dem Zivildienst auch den Ausbildungsdienst zu verankern. Es darf darauf hingewiesen werden, dass dies auch in der vergleichbaren Norm des § 32c Abs. 3 Z. 3 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (i.d.F. des Art. I Z. 7. des Gesetzesbeschlusses vom 3. Oktober 2002) erfolgt ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 64 – Mitarbeitervorsorge)

Die Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses ist nicht als Billigung der in den Erläuterungen zur dem gegenständlichen Gesetzesbeschluss zugrundeliegenden Regierungsvorlage niedergelegten Auffassung von einer Verpflichtung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) zu Leistungen gemäß § 39I FLAG für Zeiten des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges, einer Bildungsfreistellung und einer Familienhospizfreistellung dem Gesetz unterliegender Bediensteter anzusehen. Anders als im dem in der Regierungsvorlage zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 2001, B 1960/99, zugrundeliegenden Fall liegen nämlich hier keine aufgrund einer Versicherungspflicht geleisteten Beitragszahlungen vor.

13. November 2002
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Irresberger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.